

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Hiddenhausen vom 07.12.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in der Sitzung vom 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Hiddenhausen vom 07.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|-----------------|
| (3) Die Gebühr beträgt | |
| a) für ein 120-Ltr.- oder ein 240-Ltr.-Restabfallgefäß | 61,20 € |
| für ein 660-Ltr.-Restabfallgefäß | 249,96 € |
| für ein 1.100-Ltr.-Restabfallgefäß ohne Mietanteil | 338,04 € |
| für ein 1.100-Ltr.-Restabfallgefäß mit Mietanteil | 414,72 € |
| b) Gewichtsgebühr je kg Abfallgewicht | 0,23 € |

Bei anteiliger Inanspruchnahme wird nach den Festlegungen des § 4 abgerechnet.

§ 5 Absatz 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

(4) Für die Durchführung der Sperrmüllabfuhr nach § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung werden Wertmarken ausgegeben. Hierfür ist eine Gebühr von 4,00 € zu entrichten.

Für die Entsorgung von Haushaltsgroß- und Kühlgeräten wird bei der Sperrmüllsammlung eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

§ 5 Absatz 5 entfällt

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

gez.
Bürgermeister

gez.
Schriftführer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Hiddenhausen vom 07.12.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 22.12.2005

Der Bürgermeister

gez.

Rolfsmeyer